

KWF-Programm »Kleinunternehmerzuschuss« im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie



Wer wird gefördert?

1. Förderungswerber

- Kleinst- und Kleinunternehmen¹ (Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft temporär bis 31. Dezember 2018²), die Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten sind und
- die gewerbliche Tätigkeit im Haupterwerb ausüben und
- ausschließlich selbständig tätig sind

2. Nicht Förderungswerber

- Unternehmen in Schwierigkeiten

Was wird gefördert?

- Investitionen in das Anlagevermögen, die mindestens drei Jahre in der Betriebsstätte und im Anlagevermögen des Förderungswerbers verbleiben und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen
- Förderbare Projektkosten in der Höhe von mindestens 10.000,- EUR netto³ bis maximal 100.000,- EUR netto
- Die Gesamtprojektkosten dürfen 300.000,- EUR netto nicht überschreiten.
- Der Projektdurchführungszeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten.

Wie hoch ist die Förderung?

- Einmalzuschuss in der Höhe von maximal 7,5 % der förderbaren Kosten, jedoch mindestens 1.000,- EUR
- Die Förderung kann einmal innerhalb von zwölf Monaten ab dem letzten Projektbeginn beantragt werden.

Nicht förderbare Kosten

1. Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind
2. Rechnungen, die nicht auf den Förderungswerber lauten und/oder nicht von diesem bezahlt wurden
3. Skonti, Rabatte (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden)
4. Steuern, Gebühren, Abgaben, et cetera
5. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
6. Eigenleistungen
7. Gebrauchte Wirtschaftsgüter (auch Vorführgeräte und Ausstellungsstücke)
8. Geringwertige Wirtschaftsgüter
9. Kleinbetragsrechnungen unter 150,- EUR netto
10. Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen
11. Anschlusskosten (Strom, Wasser, Telefon, et cetera)
12. Entsorgungs-, Abbruch- und Reinigungskosten
13. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Arbeitskleidung und Kleinmaterial
14. Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln und damit zusammenhängende Wirtschaftsgüter
15. Leasing, Mietkauf oder vergleichbare Produkte
16. Beratungskosten
17. Werbematerial und Marketingmaßnahmen
18. Dekorationsmaterial (Bilder, Blumen, Vasen, Teppiche, et cetera)
19. Mobiltelefone
20. Glückspielautomaten
21. Nicht angemessene Investitionen (Luxusgüter, gewillkürtes Betriebsvermögen, et cetera)
22. Kosten, die nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen

¹ Temporäre Schwerpunktförderung bis 31. Dezember 2018
Inklusive Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

³ Temporäre Schwerpunktförderung bis 31. Dezember 2018
Mindestinvestitionskosten von 5.000,- EUR für den kreativwirtschaftlichen Bereich

(Design und Grafik, Multimedia|Spiele, Musikwirtschaft, Medien und Verlagswesen, Werbewirtschaft, Architektur, Mode, Audiovision und Film)

Förderungswerber müssen im Rahmen der Antragstellung zweifelsfrei nachweisen, dass Leistungen in diesem Kernbereich angeboten werden.

¹ Bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. EUR Bilanzsumme oder Umsatz: www.kwf.at/foerderlexikon

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
Völkermarkter Ring 21-23
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon +43.463.55 800-0 office@kwf.at
Fax +43.463.55 800-22 www.kwf.at

Tipp: Melden Sie sich für den »KWF-Newsletter« an, um über für Sie relevante Förderprogramme und Ausschreibungen stets auf dem Laufenden zu bleiben: www.kwf.at/newsletter

Die Antrags- und Förderabwicklung	Laufzeit
<p>1. Kontaktaufnahme mit dem KWF</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung der Projektidee • Beratung und Begleitung durch KWF 	<p>Das KWF-Programm »Kleinunternehmerzuschuss« tritt mit 1. März 2018 in Kraft und ist bis 30. Juni 2021 befristet.</p>
<p>2. Einreichung des vollständigen Förderungsantrags</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars auf www.kwf.at/kleinunternehmer vor Projektbeginn 	<p>Weiterführende Informationen</p> <p>KWF-Programm »Kleinunternehmerzuschuss« www.kwf.at/kleinunternehmer</p>
<p>3. Projektstart</p> <ul style="list-style-type: none"> • Achtung: Erst nach vollständiger Antragstellung darf mit den Projektmaßnahmen begonnen werden. • Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht. 	<p>KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds</p> <p>Völkermarkter Ring 21–23 9020 Klagenfurt am Wörthersee Allgemeine Anfragen Telefon +43.463.55 800-0 office@kwf.at www.kwf.at</p>
<p>4. Projektabschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Umsetzung des Projekts • Abrechnung der Projektkosten mittels der elektronisch zur Verfügung gestellten Schlussabrechnung auf www.kwf.at/schlussabrechnung-online 	<p>Beratung und Unterstützung</p> <p>Dagmar Freundl Telefon +43.463.55 800-30 freundl@kwf.at</p> <p>Peter Pucker, M.Sc., Bakk. Telefon +43.463.55 800-51 pucker@kwf.at</p> <p>Monika Walder Telefon +43.463.55 800-83 walder@kwf.at</p>
<p>5. Förderentscheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausstellung des Förderungsanbots durch den KWF nach Prüfung der Schlussabrechnung 	<p>Hinweis</p> <p>Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der konkreten Fördermöglichkeiten für Ihr Projektvorhaben erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten des KWF.</p>
<p>6. Auszahlung der Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach fristgerechter Annahme des Förderungsanbots durch den Förderungswerber und Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen 	